

Richtlinien zur Förderung des Studierendensports durch die örtlichen Studierendenschaft an der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz vom 15. November 2017

Beschlossen durch das Studierendenparlament

In der Fassung vom 06. Juni 2018

Präambel

Das Hochschulgesetz sieht vor, dass die Studierendenschaft (unbeschadet der Verpflichtungen der Hochschule) den Studierendensport zu fördern hat (HochSchG § 108 Abs. 4). Aufgrund dieser Aufgabe und dem § 6 Abs. 4 der Satzung der Studierendenschaft und unter Beachtung des Urteils des Oberverwaltungsgerichts Rheinland-Pfalz vom 18.06.1999 (Az. 2 A 10717/00.OVG) hat das Studierendenparlament am 15. November 2017 die folgenden Richtlinien zur Förderung des Studierendensports erlassen.

Inhaltsverzeichnis

I	Förderung des Allgemeinen Hochschulsport der Koblenzer Hochschulen	2
§ 1	Förderung des Allgemeinen Hochschulsport der Koblenzer Hochschulen	2
II	Förderung des studentischen Wettkampfsports	2
§ 2	Zuständigkeiten	2
§ 3	Grundsätzliches	2
§ 4	Antragsstellung	3
§ 5	Höhe der Förderungen	3
§ 6	Abrechnung	4
§ 7	Weitere Auflagen	4
III	Weitere Bestimmungen	5
§ 8	Übergangs- und Schlussbestimmungen	5

I Förderung des Allgemeinen Hochschulsport der Koblenzer Hochschulen

§ 1 Förderung des Allgemeinen Hochschulsport der Koblenzer Hochschulen

- (1) Die Studierendenschaft unterstützt den Allgemeinen Hochschulsport der Koblenzer Hochschulen (AHS) finanziell aus den studentischen Beiträgen. Hierfür ist ein gesonderter Titel im Haushalt anzulegen.
- (2) Die Unterstützung erfolgt in Abhängigkeit der im jeweiligen Semester eingeschriebenen Studierenden und beträgt EUR 2 pro eingeschriebenem Studierenden im Semester.
- (3) Erfüllt die Studierendenschaft Aufgaben des Allgemeinen Hochschulsports oder tätigt Ausgaben für diesen, sind diese Auslagen mit dem Beitrag zu verrechnen.
- (4) Die Auszahlung der Beiträge hat im betreffenden Semester zu erfolgen und ist im Vorhinein mit dem Allgemeinen Hochschulsport schriftlich abzustimmen.
- (5) Die Abrechnung und Auszahlung der Beiträge obliegt dem Vorstand des AStA.

II Förderung des studentischen Wettkampfsports

§ 2 Zuständigkeiten

- (1) Sofern ein Referat des Allgemeinen Studierendenausschusses mit dem Aufgabengebiet Sport betraut ist, ist dieses mit der Abwicklung der Förderungen beauftragt.
- (2) Sofern kein solches Referat besetzt oder betraut ist, benennt der Allgemeine Studierendenausschuss nach Rücksprache mit der betreffenden Person eine Beauftragte oder einen Beauftragten aus den Reihen der Mitglieder des Allgemeinen Studierendenausschusses.

§ 3 Grundsätzliches

- (1) Die Studierendenschaft bezuschusst, zur Förderung des Sports, die Teilnahme von Studierenden an Wettkämpfen des „Allgemeinen Deutschen Hochschulsportverband“ und der „European University Sports Association“.
- (2) Eine Förderung von weiteren Wettkampfteilnahmen ist nur in begründeten Einzelfällen möglich.
- (3) Förderungsberechtigt sind alle ordentlich eingeschriebenen Studierenden der Universität Koblenz - Landau am Campus Koblenz.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Förderung durch die Studierendenschaft besteht nicht. Dies gilt insbesondere dann, wenn die finanziellen Mittel zur Förderung innerhalb des Haushaltsjahres aufgebraucht sind.

(5) Im Haushalt der Studierendenschaft ist ein Titel zur Förderung des studentischen Leistungssports anzulegen. Sein Budget sollte maximal 10 % des Budgets zur Förderung des AHS betragen.

(6) Die Abrechnung erfolgt wettkampfbezogen. D.h. bei mehreren Teilnehmenden der Universität Koblenz - Landau, Campus Koblenz ist der Antrag auf Förderung nur von einer der teilnehmenden Personen zu stellen. Alle teilnehmenden Personen sind im Antrag aufzulisten.

(7) Es sind die vom Referat für Finanzen bereitgestellten Formulare zu nutzen.

§ 4 Antragsstellung

(1) Eine Förderung muss vor Beginn des Wettkampfes beantragt werden. Die im Antrag aufgelisteten Kosten sind Grundlage für die Entscheidung ob und in welcher Höhe eine Förderung erfolgt.

(2) Der Antrag muss vier Wochen vor Beginn des Wettkampfes bei der oder dem Beauftragten in unterzeichneter Form vorliegen. Eine verspätete Einreichung ist zu begründen.

(3) Der oder die Beauftragte prüft den eingegangenen Antrag auf grundsätzliche Förderungswürdigkeit und legt eine (vorläufige) Fördersumme fest. Für die Genehmigung der Förderung gilt § 9 der Finanzordnung. Der oder die Beauftragte stellt, sofern erforderlich, die entsprechenden Anträge bei den zuständigen Gremien.

§ 5 Höhe der Förderungen

(1) Die Studierendenschaft fördert folgende Ausgaben:

- Teilnahmegebühren
- Reisekosten - Bei Anreise mit dem PKW sind EUR 0,25 pro zurückgelegtem Kilometer als Kosten anzusetzen.
- Kosten für angemessene Unterkunft und Verpflegung
- Weitere Ausgaben im direkten Zusammenhang mit der Veranstaltung können in begründeten Einzelfällen ebenfalls gefördert werden

(2) Das Prinzip der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sollte bei allen Ausgaben beachtet werden.

(3) Die Höhe der Förderung erfolgt in Abhängigkeit der Summe der o.g. Ausgaben und beträgt pauschal

- bei Gesamt-Ausgaben bis zu einer Summe EUR 100 beträgt der Zuschuss EUR 20
- bei Gesamt-Ausgaben bis zu einer Summe EUR 200 beträgt der Zuschuss EUR 50
- bei Gesamt-Ausgaben bis zu einer Summe EUR 300 beträgt der Zuschuss EUR 75
- bei Gesamt-Ausgaben ab einer Summe EUR 300 beträgt der Zuschuss EUR 100

Sofern der Zuschuss 1/3 der Gesamt-Ausgaben übersteigt, wird der Zuschuss jeweils auf 1/3 der Ausgaben reduziert. Entscheidend für die Zuschusshöhe sind die tatsächlich geleisteten Ausgaben. Eine Kürzung des Zuschusses zur Einhaltung des Haushaltstitels ist möglich.

(4) Vorhandene Vergünstigungen (z.B. BahnCards) sind soweit möglich zu nutzen.

§ 6 Abrechnung

(1) Die Abrechnung hat durch die antragsstellende Person zu erfolgen. Bei mehreren Teilnehmenden bestätigen alle Teilnehmenden durch ihre Unterschrift die Teilnahme an der Veranstaltung.

(2) Alle entstandenen Auslagen sind zu belegen.

(3) Die Abrechnung hat innerhalb von sechs Wochen nach Ende des Wettkampfes zu erfolgen. Überschreitungen sind innerhalb dieser Frist unter Angabe von Gründen anzuzeigen. Der oder die Beauftragte entscheidet über die Plausibilität dieser Gründe und gewährt ggf. einen Aufschub. Der oder die Beauftragte kann eine angemessene abweichende Frist festlegen.

(4) Eine Auszahlung des Zuschusses kann nur unbar erfolgen. Die Zahlung von Teilbeträgen auf verschiedene Konten ist nicht möglich.

§ 7 Weitere Auflagen

Zur Auszahlung des Zuschusses können weitere Auflagen gemacht werden. Möglich sind hier beispielsweise ein Bericht für ein öffentliches Medium der Studierendenschaft oder ein Bericht auf einer Veranstaltung der Studierendenschaft. Der Umfang hat sich an der Höhe der Förderung zu orientieren. Die Auszahlung des Zuschusses kann ganz oder teilweise bis zur erfolgreichen Umsetzung zurückgestellt werden. Eine angemessene Kürzung des Zuschusses bei unzureichender Erfüllung ist durch den Beauftragten oder die Beauftragte ebenfalls möglich.

III Weitere Bestimmungen

§ 8 Übergangs- und Schlussbestimmungen

- (1) Diese Regelungen treten im Anschluss der Sitzung des Studierendenparlaments in Kraft, auf der sie beschlossen wurden.
- (2) Änderungen dieser Regelungen sind mit der einfachen Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments möglich.
- (3) Diese Regelung kann durch die einfache Mehrheit der Mitglieder des Studierendenparlaments außer Kraft gesetzt werden.
- (4) Diese Regelungen heben alle bisherigen, den Studierendensport betreffenden, Beschlüsse des Studierendenparlaments und des Allgemeinen Studierendenausschusses auf.

Koblenz, 06. Juni 2018

.....
Benedikt Schell
Präsident des Studierendenparlamentes
der Universität Koblenz-Landau, Campus Koblenz